DIE OBERBÜRGERMEISTERIN
als Vorsitzende des Rates
der Stadt Völklingen
Zentrale Dienste - Verwaltungsmanagement -

An alle Mitglieder
des Stadtrates

Einladung

Völklingen, 07.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zur **Sitzung des Stadtrates** freundlich ein.

Sitzungstermin:	Donnerstag, **21.06.2018, 17:00 Uhr**
Ort, Raum:	Neues Rathaus,Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung	
2	Lärmaktionsplanung Stufe III hier: Zustimmung zum Entwurf und Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung	2018/480
3	Soziale Stadt Nördliche Innenstadt, Umfeldgestaltung Versöhnungskirche, Bereich Poststraße. Hier: Zustimmung zur Vorentwurfsplanung	2018/449
4	Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes mit der Gemeinde Großrosseln	2018/481
5	Änderung der Einteilung der Wahlbereiche	2018/472

6	Gründung einer Zentralen Vergabestelle (ZVS) - Ergänzende Erläuterungen	2018/416-001
7	Bildung eines Ferienausschusses	2018/477

Nichtöffentliche Sitzung

1	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung	
2	Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Völklingen-Warndt auf Verlängerung des Kooperationsvertrages über die Nutzung des Gemeindehauses Fürstenhausen	2018/478
3	Einstellung einer Juristin/eines Juristen als Leiterin/Leiter des Fachbereiches Bürgerdienste	2018/487

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Blatt

2018/480
Beschlussvorlage
öffentlich

Lärmaktionsplanung Stufe III hier: Zustimmung zum Entwurf und Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Stadtplanung und -entwicklung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf
Dem Entwurf des Lärmaktionsplans, Stufe III wird zugestimmt und die Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet.

Sachverhalt
Auf der Basis der am 25. Juni 2002 vom Europäischen Parlament verabschiedeten Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind die Kommunen verpflichtet Lärmaktionspläne gemäß § 47e BImSchG zu erstellen. Die Stufe I der Lärmaktionsplanung (LAP) erfolgte für die Stadt Völklingen 2008 auf Grundlage einer landesweit durchgeführten Lärmkartierung. Diese Lärmkartierung wurde 2012 aktualisiert. Anhand der aktualisierten Lärmkartierung wurde 2017 die Lärmaktionsplanung Stufe II erarbeitet. Abgeleitet von den anhand der Verkehrsbelastungszahlen in der Lärmkartierung ermittelten "Hotspots" wurden dabei innerhalb des Stadtgebiets von Völklingen sechs Aktionsbereiche definiert, für die konkrete Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung der angrenzenden Wohnungen entwickelt wurden.Der Lärmaktionsplan Völklingen Stufe II wurde vom Stadtrat am 14.12.2017 beschlossen.

Bereits parallel dazu erfolgte im Dezember 2017 die dritte Runde der landesweiten strategischen Lärmkartierung, mit der wiederum die Aufnahmen von 2012 aktualisiert wurden unter Berücksichtigung eventueller neuer Straßen, in denen die Verkehrsbelastung zwischenzeitlich bestimmte Schwellenwerte überschritten hat. Im Ergebnis dieser erneuten Lärmkartierung sind für die Stadt Völklingen keine Straßen oder Straßenabschnitte neu zu berücksichtigen und die Lärmbetroffenheiten entlang der untersuchten Straßen ändern sich nur unwesentlich. Der nun vorliegende LAP Stufe III stellt daher keine Fortschreibung der Stufe II dar, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf die Erläuterung der Ergebnisse der 3. Runde der Lärmkartierung und auf die Darstellung des Standes der Umsetzung der in der Stufe II genannten Maßnahmen bzw. auf den Abgleich mit den im Verkehrsentwicklungsplan für die Aktionsbereiche vorgesehenen

geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen. Eine Ergänzung des LAP Stufe II stellt die jetzt im LAP Stufe III vorgesehene Festsetzung sogenannter ruhiger Gebiete dar. "Ruhige Gebiete" (z.B. Erholungsgebiete) sind durch keinen oder nur geringen Lärm charakterisiert; Menschen, die diese Gebiete besuchen, profitieren davon hinsichtlich ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens. Innnerhalb der Stadt Völklingen werden im LAP Stufe III 11 Flächen für eine solche Ausweisung vorgeschlagen.

Mit der Erstellung des LAP Stufe III wurde das Büro GSB GbR, Bosen, unter der Federführung von Frau Prof. Dr, Giering, die bereits maßgeblich an den Aktionsplänen Stufe I und II beteiligt war, beauftragt. Auch wenn sich in der kurzen Zeit nach Verabschiedung der Stufe II noch nicht viel geändert hat, ist auch bei der Stufe III eine formale Betiligung der Öffentlichkeit vorgegeben. Nach erfolgter Zustimmung zum Entwurf durch den Stadtrat soll daher dieser auf die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und den relevanten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt werden. Nach der Sommerpause soll der Plan dann beschlossen und fristgerecht bis September 2018 der Europäischen Kommission bzw. den im Land zuständigen Stellen zugeleitet werden. Die mit Beschluss des LAP Stufe II eingegangene Verpflichtung des Stadtrates und damit der Verwaltung, auf die Umsetzung der darin enthaltenen kurz-, mittel- und langfristig umzusetzenden Maßnahmen zur Lärmminderung bzw. zur Lärmschutzvorsorge hinzuwirken, behält weiterhin ihre Gültigkeit. Eine umfassende Überprüfung der Umsetzung und der Wirksamkeit der Maßnahmen des LAP Stufe II und Stufe III ist in ca. 5 Jahren vorgesehen.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt wird ein Verterter / eine Vertreterin des beauftragten Büros den LAP-Entwurf Stufe III erläutern.

Anlage/n

- Anlage_LAP-III_Entwurf-28052018_k (öffentlich)

Stadt Völklingen

Lärmaktionsplanung 2018

Aktionsplan
Bericht zur Information der Öffentlichkeit und zur Weiterleitung an die Europäische Kommission

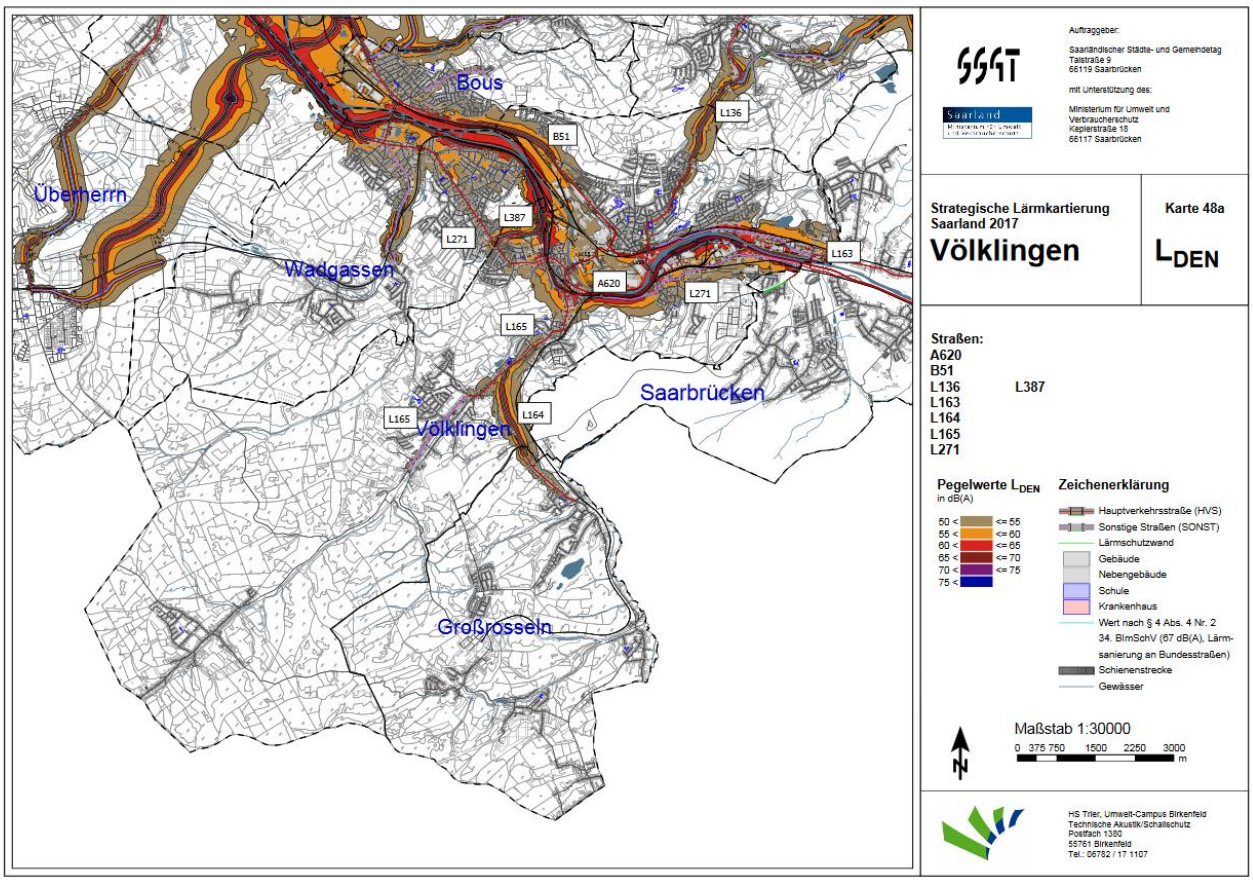

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Vorbemerkung 1

2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen 1

3 Rechtlicher Hintergrund und geltende Grenzwerte 2

4 Betroffenheitsanalyse der 3. Runde der Lärmkartierung 2

5 Maßnahmen im Lärmaktionsplan 4

6 Festsetzung ruhiger Gebiete 5

7 Protokolle der öffentlichen Anhörung 8

Tabellen

Seite

Tabelle 1 Zahl betroffener Menschen (2017) 2

Tabelle 2 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser (2017) sowie belasteter Fläche 2

Tabelle 3 Zahl betroffener Menschen (2012) 3

Abbildungen

Abbildung 1 Ruhiges Gebiet Friedhof in Heidstock 6

Abbildung 2 Ruhige Gebiete in Stadtmitte (SHG-Klinikum und Bürgerpark) 6

Abbildung 3 Ruhige Gebiete in Stadtmitte/Völklingen Ost (Friedhof, Weiheranlage und Wildgehege) 6

Abbildung 4 Ruhiges Gebiet in Wehrden (Friedhof) 7

Abbildung 5 Ruhiges Gebiet in Fürstenhausen (Friedhof) 7

Abbildung 6 Ruhiges Gebiet in Geislautern (Friedhof) 7

Abbildung 7 Ruhiges Gebiet in Geislautern (Weiheranlage) 8

Abbildung 8 Ruhiges Gebiet in Ludweiler (Wildgehege) 8

Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans der Stufe II der Stadt Völklingen

1 Vorbemerkung

Die Stadt Völklingen hat einen Lärmaktionsplan der Stufe II erstellt. Er wurde am 14.12.2017 im Stadtrat verabschiedet. Dieser Lärmaktionsplan ist auf der Basis der 3. Runde der Lärmkartierung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Zuständig für die Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans ist weiterhin die:

Stadt Völklingen
Gemeindeschlüssel: 10 0 41 519
Ansprechpartner: Herr Scherer
Adresse: Rathausplatz
66333 Völklingen
Telefon: 06898/13-0
Internet: www.voellklingen.de

2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen

Völklingen ist eine saarländische Stadt und ist nur wenige Kilometer von der Landeshauptstadt Saarbrücken entfernt. Sie gehört dem Regionalverband Saarbrücken an. In der Stadt leben rund 40.000 Einwohner[1].

In der Stadt Völklingen wurden in der Kartierung der 3. Runde folgende Straßen berücksichtigt:

- BAB 620
- B 51 (Bismarckstraße, Südtangente, Straße des 13. Januar)
- L 136 (Püttlinger Straße, Heinestraße, Hohenzollernstraße, Karolingerstraße)
- L 163 (Kokereistraße, Bahnhofstraße)
- L 164 (Rotweg)
- L 165 (Bismarckstraße, Am Hüttenwerk, Rathausstraße, Ludweilerstraße, Völklinger Straße, Lauterbacher Straße)
- L 271 (Schaffhauser Straße, Hallerstraße, Freiherr-vom-Stein-Straße, Saarbrücker Straße)
- L 387.

Gegenüber der Stufe II sind keine Straßen oder Straßenabschnitte neu hinzugekommen oder weggefallen.

[1] Stand 31.12.2017, https://www.voelklingen.de/index.php?id=244, aufgerufen am 27.04.2018

Folgende Haupteisenbahnstrecken liegen innerhalb der Stadtgrenzen:

- Saarbrücken-Trier

Ab dem 01.01.2015 ist das EBA zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes.

3 Rechtlicher Hintergrund und geltende Grenzwerte

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtline 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG. Für die Lärmaktionsplanung existieren keine Grenzwerte, auch im Saarland sind keine verbindliche Auslösewerte oder Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt.

4 Betroffenheitsanalyse der 3. Runde der Lärmkartierung

Aus der Tabelle 1 ist die Zahl betroffener Einwohner, aus der Tabelle 2 ist die Zahl der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der belasteten Fläche ersichtlich.

Tabelle 1 Zahl betroffener Menschen (2017)

Pegelbereich [dB(A)]	**L_{DEN} Zahl betroffener Menschen**		**L_{Night} Zahl betroffener Menschen**	
	Ungerundet	**EU-Rundung**	**Ungerundet**	**EU-Rundung**
50-55			2.155	2.200
55-60	2.332	2.300	1.554	1.600
60-65	1.812	1.800	905	900
65-70	1.402	1.400	42	0
70-75	650	700	0	0
>75	6	0		

Tabelle 2 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser (2017) sowie belasteter Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	**L_{DEN} Zahl betroffener Wohnungen**	**L_{DEN} Zahl betroffener Schulen**	**L_{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser**	**L_{DEN} Betroffene Fläche in km²**
>55	3.195	2	0	7,00
>65	1.054	0	0	2,09
>75	3	0	0	0,31

Die Lärmkarten können unter https://www.saarland.de/SID-CAF81DA6-43F47A95/234659.htm abgerufen werden. Informationen über die Lärmaktionsplanung der Stufe II sind unter http://www.voelklingen.de/index.php?id=2160 abrufbar.

Zur Kennzeichnung der Wesentlichkeit der Änderung der Betroffenheit im Vergleich zur Stufe II wurde die Lärmkennziffer (LKZ) herangezogen. Sie ermöglicht es, jeweils durch einen Einzahlwert für den Lärmindikator L_{DEN} bzw. L_{Night}, die Veränderungen in den Betroffenenzahlen zu interpretieren. Die Lärmkennziffer berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^{N} n_i (L_i - L_S)$$

mit
N: Gesamtzahl Betroffener
L_i: Pegelwert für die Anzahl Betroffener n_i
L_S: Schwellenwert.

Der Schwellenwert beträgt für den L_{DEN} 55 dB(A), für den L_{Night} 50 dB(A).

In der Stadt Völklingen beträgt die LKZ für den L_{DEN} in der II. Stufe: 48.325.
Die LKZ für den L_{DEN} beträgt in der 3. Runde: 48.455.
Das entspricht einer Veränderung der LKZ für den L_{DEN} um: +0,27 %.

Die LKZ für den L_{Night} in der II. Stufe beträgt: 28.769.
Die LKZ für den L_{Night} beträgt in der 3. Runde: 29.090.
Das entspricht einer Veränderung der LKZ für den L_{Night} um: +1,12 %.

Die Veränderung der LKZ um weniger als 20 % wird als nicht wesentlich eingeschätzt.

In der Stadt Völklingen ist die Veränderung der LKZ unwesentlich, aus diesem Grund ist eine detaillierte Überarbeitung des Lärmaktionsplans der Stufe II nicht erforderlich.

Im Vergleich zu den Betroffenenzahlen der Stufe II (2012) ist eine geringe Erhöhung in den höchsten Pegelklassen zu verzeichnen.

Tabelle 3 Zahl betroffener Menschen (2012)

Pegelbereich [dB(A)]	**L_{DEN} Zahl betroffener Menschen**		**L_{Night} Zahl betroffener Menschen**	
	Ungerundet	**EU-Rundung**	**Ungerundet**	**EU-Rundung**
50-55			2.159	2.200
55-60	2.334	2.300	1.573	1.600
60-65	1.719	1.700	900	900
65-70	1.474	1.500	19	0
70-75	632	600	0	0
>75	5	0		

Die Zahl betroffener Menschen, die einem Lärmindex L_{DEN} > 70 dB(A) ausgesetzt sind, hat sich um 19 erhöht, jene, die einem L_{Night} > 60 dB(A) ausgesetzt sind, um 28.

5 Maßnahmen im Lärmaktionsplan

Ausgeprägte Hotspots mit Lärmbelastungen über 70 dB(A) L_{DEN} bzw. 60 dB(A) L_{Night} befinden sich in Völklingen entlang der

- B 51 (Bismarckstraße zwischen Dieselstraße und Beethovenstraße)
- B 51 (Straße des 13. Januar zwischen Bahnhofstraße und Parkstraße)
- L 165 (Ludweilerstraße in Geislautern)
- L 165 (Völklinger Straße in Ludweiler)
- L 271 (Schaffhauser Straße)
- L 271 (Hallerstraße).

In der Stufe II wurden in den daraus abgeleiteten Aktionsbereichen die Reduzierung der Geschwindigkeit von 50 auf 30 km/h bzw. der Einbau eines lärmmindernden Belags vorgeschlagen.

Derzeit wird für das Stadtgebiet von Völklingen auch ein integrierter Vehrkehrsentwicklungsplan (VEP) aufgestellt. Das Geschwindigkeitskonzept ist Teil dieses Gesamtplanes. Es muss neben dem Aspekt einer Lärmverringerung durch Geschwindigkeitsreduzierung insbesondere auch auf eine Vermeidung von Konflikten zwischen Kfz-Verkehr und Fußgängern bzw. Radfahrern hinarbeiten, die Attraktivität der Ortszentren erhöhen, aber auch eine Beschleunigung des Busverkehrs und die Verkehrsbündelung berücksichtigen. Folgende Maßnahmen sieht der VEP für die im LAP definierten sechs Aktionsbereiche vor (Stand März 2018):

- B 51 (Bismarckstraße zwischen Dieselstraße und Schirrbachstraße)

  VEP: Beibehaltung von Tempo 50 auch im Aktionsbereich (insbesondere zur Unterstützung der Verkehrsbündelung in der Funktion als Sammelstraße für die nordöstlich angrenzenden Wohngebiete). Hier wird auf die auch im LAP aufgezeigte Alternative des Einbaus von lärmmindernden Straßenbelägen oder auch den Einbau von Lärmschutzfenstern verwiesen; bis zur Umsetzung sollte eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für den Nachtzeitraum angeordnet werden.

- B 51 (Straße des 13. Januar zwischen Hausnummer 138 und 380)

  VEP: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Ortszentrumsbereich, außerhalb des Ortszentrums nur für den Nachtzeitraum

- L 165 (Ludweilerstraße in Geislautern, gesamte Ortsdurchfahrt)

  VEP: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Ortszentrumsbereich, im kompletten Aktionsbereich für den Nachtzeitraum; die Einführung der Geschwindigkeitsbeschränkung auch tagsüber sollte geprüft werden.

- L 165 (Völklinger Straße in Ludweiler, gesamte Ortsdurchfahrt)

  VEP: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Ortszentrumsbereich, im kompletten Aktionsbereich für den Nachtzeitraum; die Einführung der Geschwindigkeitsbeschränkung auch tagsüber sollte geprüft werden.

- L 271 (Schaffhauser Straße in Wehrden, gesamte Länge)

  VEP: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bis auf den anbaufreien Teil im Oberen Wehrden, hier wird die Geschwindigkeit von 50 km/h beibehalten.

- L 271 (Hallerstraße, gesamte Länge)

  VEP: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h

Für weitere Straßen, die nicht Gegenstand der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung sind, werden ebenfalls Geschwindigkeitsbeschränkungen empfohlen.

Zur Verringerung der Lärmbelastung für die Bevölkerung der Stadt Völklingen werden die ‘sonstigen Maßnahmen‘ des Lärmaktionsplans weiterhin berücksichtigt.

6 Festsetzung ruhiger Gebiete

In Ergänzung zum Lärmaktionsplan der Stufe II setzt die Stadt Völklingen folgende ruhige Gebiete fest, die einerseits eine geringe Lärmbelastung, andererseits einen hohen (Nah)erholungswert aufweisen. Bei künftigen Planungen ist darauf zu achten, dass diese Gebiete keiner (weiteren) Lärmbelastung ausgesetzt werden.

- Friedhof in Heidstock, 0,25 ha
- Bürgerpark in Stadtmitte, 0,45 ha
- SHG-Klinikgelände in Stadtmitte, 0,50 ha
- Waldfriedhof in Stadtmitte, 0,80 ha
- Weiheranlage in Stadtmitte/Völklingen Ost, 0,13 ha
- Wildgehege in Stadtmitte/Völklingen Ost, 1,13 ha
- Friedhof in Wehrden, 0,21 ha
- Friedhof in Fürstenhausen, 0,26 ha
- Friedhof in Geislautern, 0,18 ha
- Weiheranlage in Geislautern, 0,27 ha
- Wildgehege in Ludweiler, 0,25 ha

Als akustisches Kriterium wurde das Unterschreiten des in den Lärmkarten dargestellten Werts von L_{DEN} = 50 dB(A) herangezogen. Andere relevante Lärmquellen gibt es in der Umgebung der festgesetzten ruhigen Gebiete nicht.

In den nachfolgenden Abbildungen sind die räumlichen Abgrenzungen der ruhigen Gebiete dargestellt.

Abbildung 1 Ruhiges Gebiet Friedhof in Heidstock

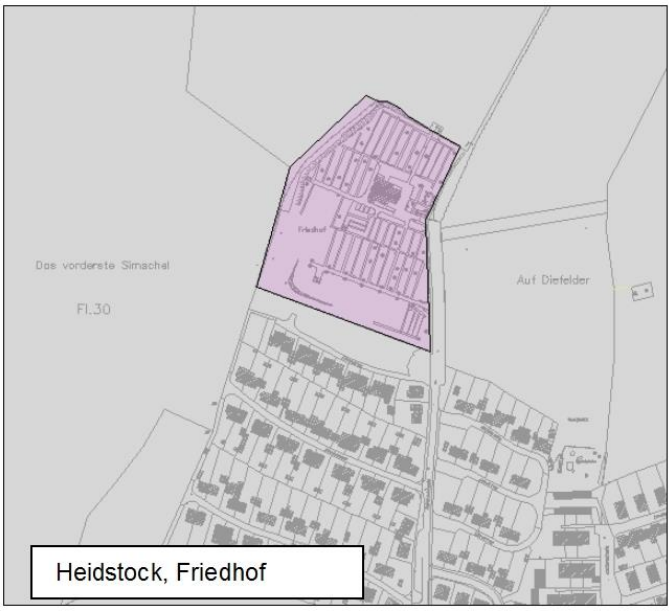

Abbildung 2 Ruhige Gebiete in Stadtmitte (SHG-Klinikum und Bürgerpark)

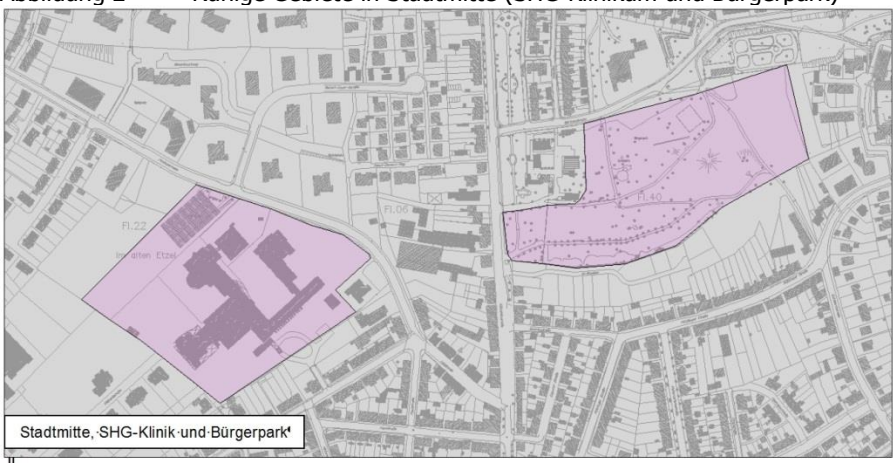

Abbildung 3 Ruhige Gebiete in Stadtmitte/Völklingen Ost (Friedhof, Weiheranlage und Wildgehege)

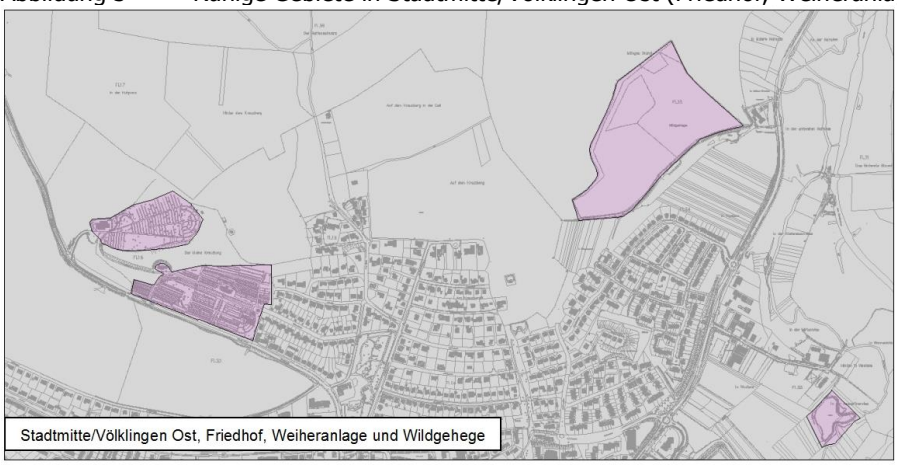

Abbildung 4 Ruhiges Gebiet in Wehrden (Friedhof)

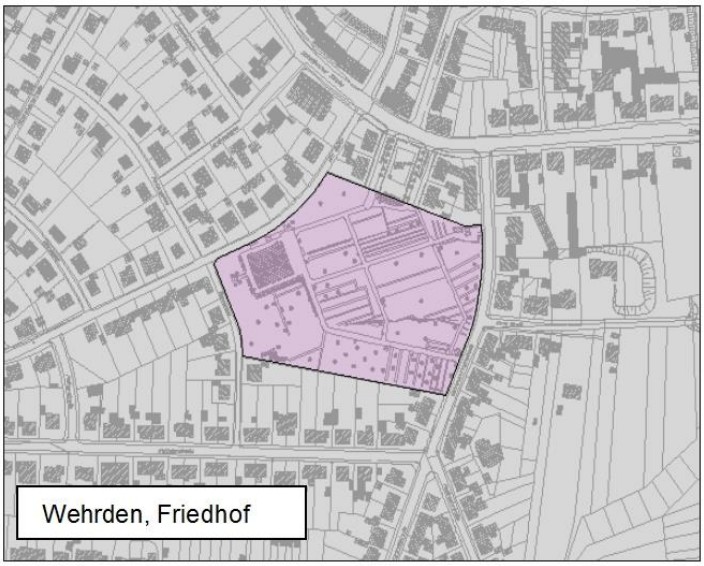

Abbildung 5 Ruhiges Gebiet in Fürstenhausen (Friedhof)

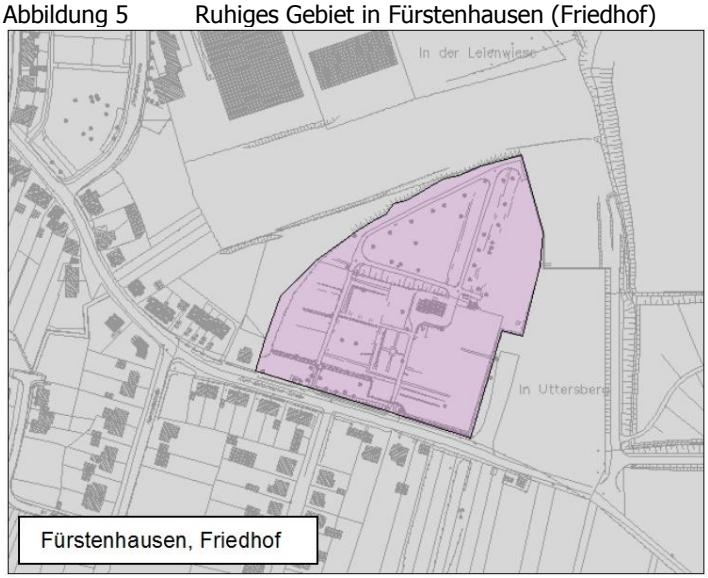

Abbildung 6 Ruhiges Gebiet in Geislautern (Friedhof)

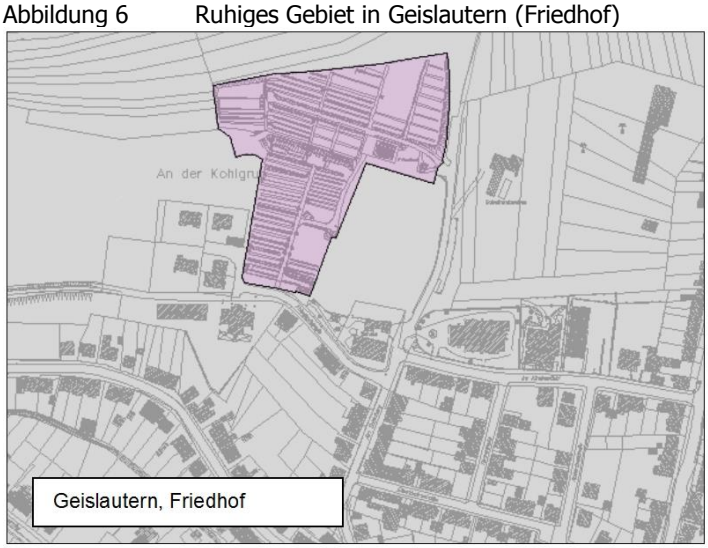

Abbildung 7 Ruhiges Gebiet in Geislautern (Weiheranlage)

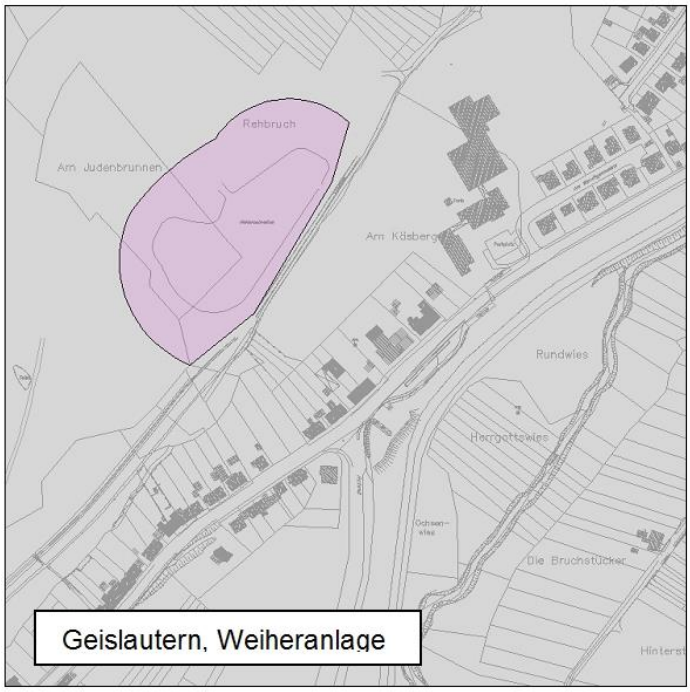

Abbildung 8 Ruhiges Gebiet in Ludweiler (Wildgehege)

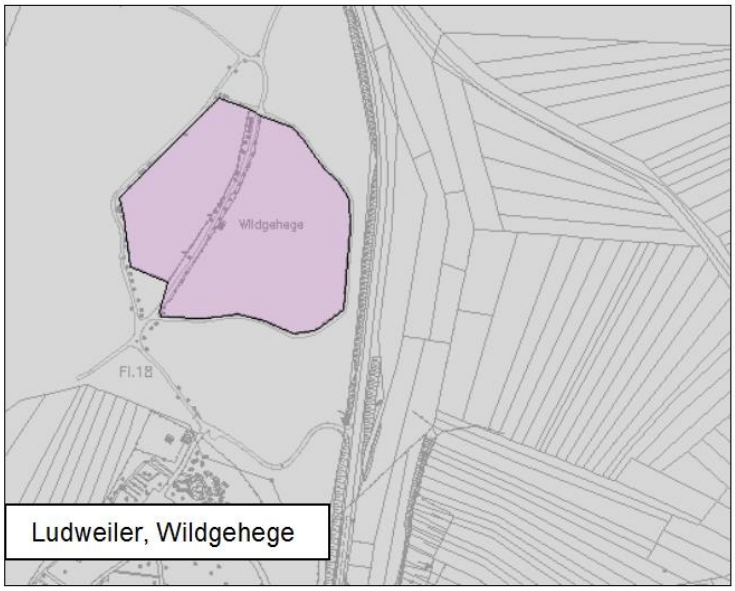

7 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Der Lärmaktionsplan wurde am 21.06.2018 im Stadtrat vorgestellt. Die öffentliche Auslegung und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom ++.++.2018 bis zum ++.++.2018 statt. Die Bürger wurden im Amtsblatt und via Internet über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert. Der Lärmaktionsplan wurde am ++.++.2018 im Stadtrat beschlossen. Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgte am ++.++.2018.

2018/449
Beschlussvorlage
öffentlich

Soziale Stadt Nördliche Innenstadt, Umfeldgestaltung Versöhnungskirche, Bereich Poststraße. Hier: Zustimmung zur Vorentwurfsplanung

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Stadtplanung und -entwicklung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Vorberatung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der vorgelegten Vorentwurfsplanung für den "Bereich Poststraße" als Teil des Rahmenplans "Umfeldgestaltung Versöhnungskirche" wird zugestimmt. Es wird weiter zugestimmt, dass für die Teilmaßnahme "Freifläche Poststraße" eine weiterführende Entwurfsplanung als Grundlage eines Förderantrags im Rahmen von Soziale Stadt erarbeitet wird.

Sachverhalt

Die "Umfeldgestaltung Versöhnungskirche" beinhaltet die gesamte der Kirche und den kirchlichen Anlagen zugeordnete Fläche zwischen der Moltkestraße und der Poststraße. 2013/2014 wurde für diesen Bereich vor dem Hintergrund des Städtebauförderungsprogramms Stadtumbau West bereits eine erste Rahmenplanung erarbeitet. Darin wurden unterschiedlich nutzbare und gestaltbare Teilbereiche definiert: der Bereich Moltkestraße, der Bereich des ehemaligen Pfarrgartens
nördlich der Kirche, der Bereich des jetzigen Pfarrhauses mit Garten südlich des Kirchengebäudes, der Bereich direkt um die Kirche sowie der Bereich Poststraße, der sich durch eine nach dem Rahmenplan zentral auf das Kirchengebäude führende Erschließungsachse nochmals in einen südlichen Teilbereich mit dem bestehenden Spielplatz (im Folgenden: "Spielplatz Poststraße") und einen nördlichen Teilbereich "ehemaliges Martin-Luther-Haus" (im Folgenden: "Freifläche Poststraße") aufteilt. Mit finanzieller Unterstützung noch durch "Stadtumbau West" wurde im Februar 2016 der "Platz der Versöhnung" im Bereich Moltkestraße fertig gestellt. In Abstimmung mit dem Fördermittelgeber wurde zwischenzeitlich die weitere Gestaltung des Umfeldes der Versöhnungkirche aufgrund der funktionalen Verflechtungen und der potentiellen Impulskraft für das Quartier der Nördlichen Innenstadt in das Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt" übertragen. Nachdem über Soziale Stadt (in Zusammenarbeit mit BIWAQ - Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier) im Bereich nördlich der Versöhnungskirche ein interkultureller Nachbarschaftsgarten eingerichtet und in Betrieb genommen worden ist, und da für

eine mögliche Teilnutzung des Pfarrgartens am jetzigen Pfarrhaus die weitere Entwicklung des Nachbarschagftsgartens abgewartet wird, verbleiben die zwei zusammenhängenden Bereiche "Platz um die Versöhnungskirche" und der "Bereich Poststraße" als nächste Einzelmaßnahmen der Sozialen Stadt. Da wiederum die Neugestaltung des "Platzes um die Versöhnungskirche" unter dem Vorbehalt einer finanziellen Beteiligung der Versöhnungskirchengemeinde steht und diese zur Zeit nicht darstellbar ist, soll zunächst die Teilmaßnahme zur Neugestaltung des "Bereichs Poststraße" in Angriff gemnommen werden (s. Anlage: Übersichtsplan).
Noch im Vorfeld konkreter Planungsüberlegungen für diesen Bereich fand im September 2017 eine erste Bürgerversammlung statt, auf der es vor allem um die Abfrage und die Diskussion von Bedarfen, Nutzungsansprüchen und Gestaltungsvorstellungen auf Seiten der Bürger gehen sollte. In den Äußerungen der Bürger standen dabei Befürchtungen hinsichtlich eines Missbrauchs neuer Aufenthaltsflächen verbunden mit Lärmstörungen im Vordergrund (s. Anlage: Aktennotiz 1. Bürgerversammlung). Um dennoch für das Quartier potentiell gewinnbringende Nutzungsmöglichkeiten der Flächen zu entwickeln, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der auf der Bürgerversammlung geäußerten Bedenken, gab es im Dezember 2017 ein weiteres Treffen mit den im Quartier tätigen Trägern sozialer Einrichtungen und im Januar 2018 mit den bei der Stadt relevanten Fachdiensten. Darüber hinaus wurden die Planungsüberlegungen auch in den Sitzungen des Stadtteilforums Nördliche Innenstadt diskutiert.
Auf Grundlage dieser Beteiligungsrunden wurde von dem mit der Planung beauftragten Büro HDK DUTT & KIST GmbH ein neuer Vorentwurf zusammenhängend für die Teilflächen "Freifläche Poststraße" und "Spielplatz Poststraße" erarbeitet. Dieser Vorentwurf wurde in einer 2. Bürgerversammlung am 28.02.2018 den interessierten Quatrtiersbewohnern vorgestellt, wo er auch auf grundsätzliche Zustimmung stieß (s. Anlage: Aktennotiz 2. Bürgerversammlung).
Der Vorentwurfsplanung wurde zwischenzeitlich auch vom Fördermittelgeber her aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich zugestimmt.
Der Vorentwurf für den Gesamtbereich Poststraße sieht nun folgendes vor (s. Anlage: Übersichtsplan): In Aufnahme der mittig auf das Gebäude der Versöhnungskirche ausgerichteten Zugangsachse ergibt sich eine Teilung des Bereichs in einen nördlichen Teilberecih ("Freifläche Poststraße", ca. 1.700 m² groß) und eine südlichen Teilbereich ("Spielplatz Poststraße", ca.1.250 m² groß). Auf der Abrissfläche des ehemaligen Martin-Luther-Hauses soll eine mit Schotterrasen befestigte Veranstaltungsfläche (Multifunktionsfläche) angelegt werden. Um die Fläche herum werden unter Aufnahme wichtiger Wegebeziehungen befestigte Gehwegbereiche angelegt an denen wiederum einzelne Sitzgelegenheiten sowie ein mit einer Pergola überdachter größerer Sitzbereich angeboten werden. Während um den größeren Sitzbereich eine mit Bäumen bestandene Grünfläche angelegt werden soll, sollen die sonstigen Flächen mit Rasentrapezelementen eingefasst werden. Vorgesehen ist die Ausstattung der Veranstaltungsfläche mit Strom- und Wasseranschluss sowie eine großzügige Beleuchtung aller Flächen.
Südlich der zentralen Zugangsachse soll der bestehende Spielplatz komplett erneuert werden und in seinen Abmessungen den nach dem Rahmenplan vorgesehenen Flächenzuschnitten angepasst werden. Daneben werden die bestehenden Parkplätze in der bisherigen Anzahl neu angeordnet werden.
In den Sitzungen des Ortsrates und des SU-Ausschusses wird die Planung durch Vertreter des beauftragten Büros erläutert werden.
Mit der Zustimmung zu der Vorentwurfsplanung ist auch die Entscheidung verbunden, dass die Option einer Bebauung in Anbindung an das Gebäude Poststraße 54 nicht mehr aufrecht erhalten wird.

Als erste Teilmaßnahme innerhalb des "Bereichs Poststraße" soll der Teilbereich "Freifläche Poststraße" umgesetzt werden (s. Anlage: Ausschnitt "Freifläche Poststraße"). Im Rahmen des Programms Soziale Stadt wurden zur Realisierung dieses Teilabschnitts auch bereits entsprechende Gelder zur Verfügung gestellt. Zur Erlangung eines konkret auf diese Maßnahme bezogenen Förderbescheids ist als nächster Schritt die Ausarbeitung eines Entwurfs als Grundlage der sogenannten HU-Bau vorgesehen, die dann wiederum als Förderantrag beim zuständigen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zur Püfung eingereicht werden wird. Erst nach Eingang des Förderbescheids wird dann die Ausführungsplanung erstellt als Vorbereitung der Ausschreibung.
Bei der Teilmaßnahme "Freifläche Poststraße" werden in den Randbereichen auch Grundstücksteilflächen in Anspruch genommen, die im Eigentum der Versöhnungskirchengemeinde sind. Über den Abschluss von Gestattungsverträgen bzw. über die ohnehin anstehende Anpassung bestehender Verträge zwischen Stadt und Kirchengemeinde soll diesbezüglich eine förderungsrechtlich sichere Grundlage für den Neuausbau geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die im Rahmen des Vorentwurfs angestellte, noch grobe Kostenschätzung geht für die Teilmaßnahme "Freifläche Poststraße" von Gesamtkosten (Baukosten und Baunebenkosten, Planungshonorare) von insgesamt ca. 570.000 € brutto aus. Eine entsprechende Summe ist im sogenannten Verfügungsrahmen "Soziale Stadt Nördliche Innenstadt" bereits eingestellt, d.h. aus Zuteilungen der vergangenen Jahre steht diese Summe hinsichtlich der Gesamtkosten dieser Einzelmaßnahme zur Verfügung. Die Förderquote beträgt 66,66 %, d.h. 2/3 der Gesamtkosten übernehmen Bund und Land, 1/3 verbelibt als Eigenanteil bei der Stadt. Im aktuellen Haushaltsplan sind entsprechende Mittel eingestellt. Genauere Angaben zu den Kosten können erst nach Erarbeitung des Entwurfes gegeben werden, im Rahmen dessen eine konkrete Kostenberechnung erfolgt.

Für die Teilmaßnahme "Spielplatz Poststraße" werden die Kosten auf Grundlage des Vorentwurfs grob auf ca. 380.000 € brutto Gesamtkosten geschätzt. Zur Finanzierung dieser Maßnahme müssen bezogenen auf das Programmjahr 2018 noch entsprechende Mittel beim Ministerium beantragt werden; die entsprechenden Eigenmittel sind zur Aufnahme in den städtischen Haushalt vorgesehen. Nach erhoffter Zuteilung im Herbst 2018 kann auch diese Teilmaßnahme weiterbearbeitet werden und der Förderantrag gestellt werden, so dass möglichst noch im Laufe des Jahres 2019 auch in diesem Teilbereich mit der Umsetzung begonnen werden kann.

Anlage/n

- Umgfeldgestaltung-Versöhnungskirche_Übersichtsplan_Stand-04042018 (öffentlich)
- Umfeld-Versoehnungskirche_BV-1-27092017 (öffentlich)
- Umfeld-Versöhnungskirche_BV-2-28022018 (öffentlich)
- Umfeld-Versoehnungskirche_Freiflaeche-Poststraße_Stand-014042018 (öffentlich)

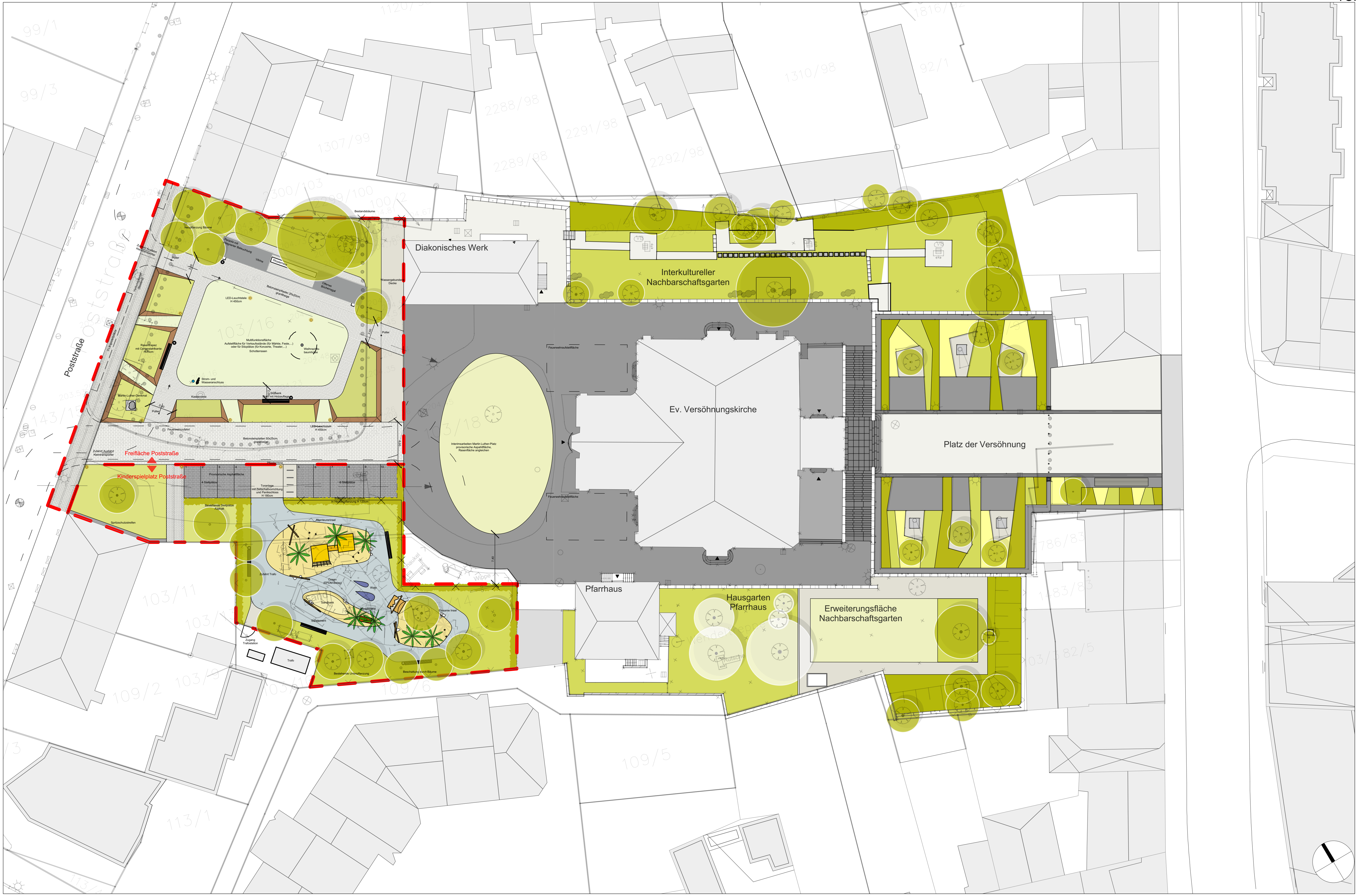

Umfeldgestaltung Ev. Versöhnungskirche, Völklingen

Vorentwurf M 1:500
Lageplan inkl. Vermessergrundlage
Stand: 04.04.2018

HDK DUTT & KIST GmbH
Landschaftsarchitekten · Stadtplaner

HDK DUTT & KIST GmbH
Landschaftsarchitekten · Stadtplaner

Europaallee 27b
66113 Saarbrücken
FON: +49 (0)681 – 985729-0
FAX: +49 (0)681 – 985729-22
MAIL: info@hdk-sb.de
www.hdk-sb.de

AKTENNOTIZ-NR. 01 | DATUM 29.09.2017

PROJEKT
Umfeldgestaltung Ev. Versöhnungskirche Völklingen
Neugestaltung Freifläche Poststraße

DATUM
27.09.2017

ANSPRECHPARTNER
Luca Kist/ Kristina Debes
info@hdk-sb.de
0681 · 985 729 - 24

SEITE
1 /2

THEMA
Erste Bürgerversammlung Nördliche Innenstadt:
Neugestaltung Freifläche Poststraße am 27.09.2017

ANLAGEN
Präsentation zur 1. Bürgerversammlung, HDK Dutt & Kist, 27.09.2017

Nach der Gestaltung des „Platz der Versöhnung“ an der Moltkestraße im Jahr 2016 sowie der Einrichtung eines Nachbarschaftsgartens im ehemaligen Pfarrgarten fand am 27.09.2017 die 1. Bürgerversammlung anlässlich der geplanten Neugestaltung der Freifläche an der Poststraße statt.
Im Rahmen der Veranstaltung erhielten die Bürger durch das mit der Planung beauftragte Büro HDK Dutt & Kist GmbH, einen Rückblick auf die bisher erfolgten Planungen und durchgeführten Maßnahmen seit 2013. Im Anschluss wurden die, mit der Stadt Völklingen und dem Fördermittelgeber im Vorfeld abgestimmten, zukünftigen Nutzungsschwerpunkte, Funktionen und Restriktionen für die Fläche an der Poststraße erläutert, bevor die rund 30 Bürgerinnen und Bürger Ihre Wünsche und Vorstellung zur zukünftigen Funktion und Gestaltung der Fläche darlegen konnten.

Die Anregungen, Bedenken und Wünsche der Bürger sind im Folgenden stichpunktartig zusammengetragen:

Anregungen/Hinweise – Schwerpunkt Soziale Kontrolle:

- Freihaltung der Sichtachse zur Versöhnungskirche
- bessere Ausleuchtung des gesamten Kirchenumfeldes
- Angsträume aufheben – keine hohe, dichte Bepflanzung
- Auslichtung im Bereich des Spielplatzes
- Sicherheitsbedürfnis der Anwohner planerisch berücksichtigen

Anregungen/Hinweise – Schwerpunkt Reduzierung der Aufenthaltsqualität:

- Wunsch nach einer baulichen Nutzung (Kita/Altenheim/Pkw-Stellplätze am ehem. Standort M.L.Haus), welche die Nutzung der Fläche als Aufenthaltsbereich einschränkt

- generelle Einschränkung der Aufenthaltsqualität - Angst vor stärkerer und emmissionsverursachender Belebung der Fläche in den Abend- und Nachtstunden
    - der Spielplatz im Bestand wird in den Abendstunden sehr stark als Aufenthaltsfläche von Erwachsenen und Jugendlichen z.T. zum Alkohol- und Drogenkonsum genutzt
    - die anwesenden Anwohner beklagen sich massiv über Lärmbelästigung, Vandalismus und steigender Angst vor Kriminalität
- Gestaltung analog zur Gestaltung des ´Platz der Versöhnung` - ansprechende Vegetationsflächen jedoch ohne Aufenthaltsqualität
- grundsätzlich keine zusätzlichen Aufenthaltsbereiche/Spielbereiche schaffen
- große Kritik an Wegeverbindung zwischen dem Umfeld Versöhnungskirche und Hofstattstraße, diese soll vermieden werden, da dadurch noch mehr Fluktuation/Durchgangsverkehr im Umfeld der Kirche entsteht

Gestaltungswünsche/Anregungen:

- Giebelgestaltung Poststraße 54 – Streetart/Urban Art/studentischer Künstlerwettbewerb
    - hier steht die Stadt Völklingen bereits mit dem Weltkulturerbe Völklinger Hütte/Herrn Grewenig in Kontakt – geplant ist ein Projekt, das freie Wandflächen in der gesamten Innenstadt umfasst
- Bedarf an Pkw-Stellplätzen, aber Konsens: Bestand sollte min. erhalten bleiben
- reine Vegetationsgestaltung
- Platzhalter für ein Martin – Luther – Denkmal, Standortvorschlag??
- Stärkung der Sozialen Kontrolle

Saarbrücken, 29.09.2017
HDK Dutt & Kist GmbH

DUTT & KIST GmbH
Landschaftsarchitekten · Stadtplaner

Europaallee 27b
66113 Saarbrücken
FON: +49 (0)681 – 985729-0
FAX: +49 (0)681 – 985729-22
MAIL: info@hdk-sb.de
www.hdk-sb.de

AKTENNOTIZ-NR. 05 | DATUM 28.02.2018

PROJEKT
Umfeldgestaltung Ev. Versöhnungskirche Völklingen
Neugestaltung Freifläche Poststraße

DATUM
28.02.2018

ANSPRECHPARTNER
Daniel Zimmer
d.zimmer@hdk-sb.de
0681 · 985 729 - 17

SEITE
1 /3

THEMA
Zweite Bürgerversammlung Nördliche Innenstadt:
Neugestaltung Freifläche Poststraße am 28.02.2018

ANLAGEN
Präsentation zur 2. Bürgerversammlung, HDK Dutt & Kist, 28.02.2018

Nach der 1. Bürgerversammlung und mehreren darauffolgenden Abstimmungsterminen mit Vertretern der Stadt Völklingen und verschiedenen sozialen Einrichtungen, fand am 28.02.2018 die 2. Bürgerversammlung anlässlich der geplanten Neugestaltung der Freifläche an der Poststraße statt. Nach der Begrüßung und Einleitung durch Herrn Bürgermeister Bintz, erhielten die Bürger durch das mit der Planung beauftragte Büro HDK Dutt & Kist GmbH, einen Überblick auf die bisher erfolgte Planung. Im Anschluss wurde der, unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedarfe der Quartiersbewohner und sozialen Trägern, erarbeitete Vorentwurf für die Fläche an der Poststraße erläutert, bevor die rund 30 Bürgerinnen und Bürger Ihre Anmerkungen und Hinweise zur zukünftigen Funktion und Gestaltung der Fläche in einer offenen Diskussion darlegen konnten.

Die Fragen, Anmerkungen und Bedenken der Bürger sind im Folgenden stichpunktartig zusammengetragen:

Fragen zum Vorentwurf:

- Ist die Platzfläche zum Boule-Spielen geeignet?
  → **Die Platzfläche wird aus pflegetechnischen Gründen als Schotterrasen ausgebildet. Sie bietet grundsätzlich Möglichkeiten zur freizeitlichen Bespielung, darunter auch Boule. Für offizielle Wettkämpfe ist die Fläche allerdings ungeeignet.**
- Es war die Rede von nur einem Ein-/ Ausgang für den Spielplatzbereich. Im Plan sind aber zwei Tore dargestellt. Wie ist das gemeint?
  → **Bei der zweiten Toranlage handelt es sich nicht um einen Ein-/ Ausgang zum Spielplatz, sondern um den Zugang zum angrenzenden Trafohäuschen, welches über den Spielplatz**

angefahren wird. Dieses ist mit einem Stabgitterzaun komplett eingefriedet und ist nicht öffentlich zugänglich.

- Wie wird das Denkmal gestaltet sein?

  → Das Büro HDK Dutt & Kist weist lediglich eine Aufstellfläche für das Denkmal aus. Gestaltung und Kosten sind nicht Bestandteil der Planung.
- Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten?

  → In der derzeitigen Vorentwurfsphase gibt es keine verbindliche Aussage zu den Gesamtkosten. Hierfür sollte bis zum Entwurf und der Kostenberechnung abgewartet werden.

Hinweise/Anmerkungen zum Vorentwurf:

- insgesamt wird der Vorentwurf wohlwollend aufgenommen, die entstehende Raumfolge wertet den Bereich um die Versöhnungskirche nachhaltig auf
- Heckenpflanzung statt Rasentrapezen

  → Die Rasenflächen können einfach gemäht und Müll ohne größeren Aufwand aufgesammelt werden. Sie sind dementsprechend pflegetechnisch günstiger und bieten zudem keine Versteckmöglichkeiten für Ratten (vorbeugende Maßnahme; Strauchpflanzungen wurden in anderen Bereich deshalb schon zurückgebaut)
- Umgang mit Hundekot?
- verstärkt Beleuchtung im Bereich der Pergola
- keine einzelne lange Bank, sondern mehrere kleine Sitzelemente
- Sonnenschutz im Bereich des Spielplatzes, vor allem bei Sitzplätzen
- Platz und Spielplatz nicht öffentlich befahrbar

  → Das Befahren der Platz- und Spielplatzfläche ist nur den Pflegefahrzeugen und den Stadtwerken (Anbindung Trafo) vorbehalten
- Befahren/ Parken der Mittelachse und des Kirchvorplatzes vermeiden, Stellplätze an die Straße verlagern

  → Die Diakonie, sowie das Pfarrhaus müssen für Rettungsfahrzeuge erreichbar sein. Darüber hinaus besuchen viele mobil eingeschränkte Gemeindemitglieder Veranstaltungen in der Versöhnungskirche (Gottesdienste, Kirchenchor, Diakonie, …). Aus diesem Grund sollten Stellplätze weiterhin in direkter Nähe vorgehalten werden.
- Gestaltung der Giebelwand, sofern nicht künstlerisch, mit Bepflanzung (z.B. Efeu oderwilder Wein)
- Bestehender Spielplatz stark überstrapaziert und müsste vergrößert werden
- Vergrößerter Spielplatz an angrenzendem Privatgrundstück bietet Konfliktpotenzial zwischen Anwohner und Freiraumnutzer; Verlust der Privatsphäre

  → Für den Bereich werden Möglichkeiten geprüft um sowohl die Privatsphäre der Anwohner zu schützen, als auch den Spielplatz ausreichend groß zu dimensionieren

- Der Spielplatz sollte mit einem höheren Zaun umfriedet und abends abgeschlossen werden

Anmerkungen bezüglich Sicherheit und Ruhe:

- Unruhestifter nehmen Polizei und Ordnungsamt nicht ernst
- Weiterhin Sorge wegen Lärmbelästigung in den Abendstunden
- Picknicken und Gelage verhindern
- Vermüllung ist generelles Problem
- Ausreichende Beleuchtung vorsehen

→ Die bauliche Gestaltung und die darauffolgende Nutzung sollten zunächst getrennt betrachtet werden, da durch die Gestaltung allein ein Missbrauch der Fläche nicht gänzlich verhindert werden kann. Grundlegende Maßnahmen der Kriminalprävention sind bereits in den Vorentwurf eingeflossen (Offenheit, Beleuchtung, …) um die Entstehung von Angsträumen zu verhindern und das Sicherheitsgefühl zu fördern. Insgesamt soll so eine Aneignung durch die gewollten „positiven" Nutzer begünstigt werden (soziale Kontrolle). Gegen darüberhinausgehende Belästigung muss die Polizei/ der Ordnungsdienst beharrlich vorgehen. Ob ebenfalls die City-Streife hierfür wieder zur Verfügung stehen wird, bleibt abzuwarten.

Weiteres Vorgehen:

Herr Matthias Zimmer organisiert einen Termin mit der Vertreterin des Fördermittelgebers Frau Lamsfuß.

Parallel dazu wird das Büro HDK Dutt & Kist die dargelegten Anmerkungen und Hinweise in die Planung einarbeiten.

Es wird an dem Zeitplan festgehalten die HU-Bau für den 1. Bauabschnitt frühzeitig zu erarbeiten und einzureichen, sodass eine Ausschreibung und Vergabe noch in diesem Jahr (2018) stattfinden kann. Die Bauausführung ist für 2019 anvisiert.

Saarbrücken, 05.03.2018
HDK Dutt & Kist GmbH

Umfeldgestaltung Ev. Versöhnungskirche, Völklingen: Freifläche Poststraße

Poststraße

Diakonisches Werk

Bestandsbäume

Neupflanzung Bäume

Pergola mit integrierter Beleuchtung

Vitrine

Sitzelement

Offenes Bücherregal

Zufahrt/ Ausfahrt Kleintransporter

Poller

Verbundpflaster (Bestand)

3 Längsstellplätze

Betonsteinpflaster 20x20cm, granitbeige

Wassergebundene Decke

LED-Leuchtstele H 450cm

Multifunktionsfläche
Aufstellfläche für Verkaufsstände (für Märkte, Feste,...) oder für Sitzplätze (für Konzerte, Theater,...)

Schotterrasen

Weihnachts-baumhülse

Rasentrapez mit Cortenstahlkante H 75cm

Strom- und Wasseranschluss

Sitzbank Stahl mit Holzauflage

Martin-Luther-Denkmal

Kastenrinne

Feuerwehrzufahrt

Betonsteinplatten 50x25cm, granitbeige

Interimsarbeiten Martin Luther-Platz
provisorische Asphaltfläche,
Rasenfläche angleichen

Zufahrt/ Ausfahrt Kleintransporter

Freifläche Poststraße

Kinderspielplatz Poststraße

Pflasterrinne

Provisorische Asphaltfläche
4 Stellplätze

Toranlage
mit Zeitschaltvorrichtung und Panikschloss
H 180cm

6 Stellplätze

Stabgitterzaun H 120cm
in Heckenpflanzung H 120cm

Bestehende Stellplätze Asphalt

Spritzschutzstreifen

Abenteurerinsel

Lageplan M 1:200, Stand: 04.04.2018

DUTT & KIST GmbH
Landschaftsarchitekten · Stadtplaner

2018/481
Beschlussvorlage
öffentlich

Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes mit der Gemeinde Großrosseln

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Steuerungsunterstützung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf
Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und die Übertragung der Aufgaben des Standesamts zwischen der Stadt Völklingen und der Gemeinde Großrosseln wird zugestimmt und die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Zusammenlegung der Standesämter zum 1. Oktober 2018 umzusetzen.

Sachverhalt
Die Zusammenlegung der beiden Standesämter Großrosseln und Völklingen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit war von Beginn der Gespräche über mögliche Handlungsfelder ein Thema. Diese Gespräche haben sich nun konkretisiert und beide Verwaltungen können sich eine Zusammenlegung zum 1. Oktober 2018 vorstellen.

Zur Erledigung der Mehraufgaben wird ein Mitarbeiter (Vollzeit) der Gemeinde Großrosseln zur Stadt Völklingen abgeordnet. Der personelle Mehraufwand für die erweiterte Zuständigkeit beträgt 0,5 Stellen. Der darüber hinausgehende Stellenanteil wird für die bestehende Aufgaben des Standesamtes benötigt.

Zur Umsetzung ist die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen
Die durch die Übernahme der Aufgaben entstehenden Kosten werden gemäß der Entschädigungsregelung des § 4 i.V.m. Anlage 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Gemeinde Großrosseln abgedeckt.

Zur Abordnung eines Mitarbeiters erstattet die Stadt Völklingen an die Gemeinde Großrosseln die Personalaufwendungen des Mitarbeiters.

Anlage/n

- 180528 örV einheitlicher Standesamtsbezirk (öffentlich)

- 180528 Anlage 1 zur örV einheitlicher Standesamtsbezirk (öffentlich)

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und die Übertragung der Aufgaben des Standesamts

zwischen

der Stadt Völklingen
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Christiane Blatt

und

der Gemeinde Großrosseln
vertreten durch den Bürgermeister Jörg Dreistadt

I.
Präambel

Die Stadt Völklingen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin und die Gemeinde Großrosseln, vertreten durch den Bürgermeister, treffen auf Grund des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), i.V.m. § 1 Absatz 2, Satz 3 und Absatz 3 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

II.
Vereinbarung

§ 1
Standesamtsbezirk

Die Stadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln (im Folgenden „Beteiligte“ genannt) bilden ab dem **01. Oktober 2018** einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung
„Standesamtsbezirk Völklingen“.

§ 2
Übertragung der Aufgaben und Organisation

(1) Die Aufgaben des Standesamtes Großrosseln werden auf das Standesamt Völklingen übertragen. Die Organisation des Standesamts, die auch die Bestellung der Standesbeamten umfasst, obliegt der Stadt Völklingen. Abweichend von dieser grundsätzlichen Bestellungsbefugnis können Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Gemeinde Großrosseln, deren Aufgabenbereich als Standesbeamte sich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt, auch von ihren Gemeinden für den Standesamtsbezirk bestellt werden.

(2) Die Vornahme von Eheschließungen ist als Sondertrauort auch im Jagdschloss Karlsbrunn in der Gemeinde Großrosseln sicher zu stellen.

(3) Das Nähere regeln die Beteiligten im Einvernehmen.

§ 3
Personal

Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamts wird von der Mittelstadt Völklingen gestellt. Hierzu wird der geschäftsführende Standesbeamte der Gemeinde Großrosseln für die Dauer dieser Vereinbarung, längstens bis zum Eintritt in seinen Ruhestand zur Stadt Völklingen abgeordnet. Ausgenommen hiervon sind neben dem Bürgermeister auch für den Standesamtsbezirk Völklingen als Standesbeamte bestellte Bedienstete der Gemeinde Großrosseln. Diese können, wie der Bürgermeister, bei entsprechendem Wunsch der Brautleute Eheschließungen im Jagdschloss Karlsbrunn vornehmen.

§ 4
Entschädigung

(1) Zur Deckung der Aufwendungen des einheitlichen Standesamtsbezirks erhebt die Stadt Völklingen von der Gemeinde Großrosseln eine Entschädigung gemäß Anlage 1.

(2) Das Trauzimmer im Jagdschloss Karlsbrunn wird von der Gemeinde Großrosseln angemietet. Die Kosten trägt die Gemeinde Großrosseln. Das Standesamt Völklingen erhebt für Trauungen im Jagdschloss eine zusätzliche Aufwandspauschale gemäß Anlage 1. Diese Aufwandspauschalen werden halbjährlich der Gemeinde Großrosseln zugeführt.

(3) Eine andere Berechnung der Entschädigung kann von jedem der Beteiligten verlangt werden, wenn sich die zugrunde liegenden Voraussetzungen wesentlich verändert haben, frühestens aber zum 01. Juli 2020.

§ 5
Übergabe von Registern, Daten und Akten

(1) Das Standesamt Völklingen übernimmt alle elektronischen und in Papierform geführten Personenstandsregister innerhalb der in § 5 des Personenstandsgesetzes genannten Fortführungsfristen einschließlich sämtlicher laufenden Akten und Daten. Die Beteiligten stellen dem Standesamt die in den Datenverarbeitungsprogrammen enthaltenen Daten zur Verfügung. Sofern die Daten nicht selbst vorgehalten werden, sorgen die Beteiligten dafür, dass die Daten dem Standesamt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die nach Ablauf der gesetzlichen Fortführungsfristen vorhandenen Archivregister der Beteiligten werden für den einheitlichen Standesamtsbezirk im Archiv der Stadt Völklingen zusammengeführt.

§ 6
Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

(2) Eine Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2020 möglich. Sie kann jeweils zum Jahresende mit zweijähriger Kündigungsfrist erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

(4) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung durch einen Beteiligten fallen die Aufgaben des Standesamts mit Wirksamwerden der Kündigung an die ausscheidende Gemeinde für deren Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) zurück.

(5) Die Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Völklingen,

den _____

Großrosseln,

den _____

_____	_____	_____
Blatt Oberbürgermeisterin	Dreistadt Bürgermeister	

Anlage 1

Entschädigungsregelung zum einheitlichen Standesamtsbezirk Völklingen § 4 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung

Völklingen zahlt an Großrosseln 100 % der Personalaufwendungen für den abgeordneten Mitarbeiter (für 2016 mit 70.467,41 € angegeben).

Diese Personalaufwendungen sind die Grundlage der Zahlungen von Großrosseln an Völklingen für die Standesamtsaufgaben.

Personalaufwendungen (jeweils lt. Anforderung Großrosseln)	70.467,41 (in 2016)
+ Sachkosten pauschal	9.700,00
+ Gemeinkostenzuschlag 20%	14.093,48
= Kosten des Arbeitsplatzes	94.260,89
+ Kosten für Vertretung (18,75 %)	17.504,25
= Kosten der Ganztagsstelle einschließlich Vertretung	111.765,14
Hiervon Anteil Großrosseln (50 %)	55.882,57
Abzüglich Erträge pauschal	11.000,00
= Entschädigung Großrosseln an Völklingen	44.882,57

Aufwand pro Trauung am Sondertrauort Jagdschloss Karlsbrunn	100,00

Die Stadt Völklingen erstattet halbjährlich der Gemeinde Großrosseln die für die Durchführung von Trauungen am Sondertrauort Jagdschloss Karlsbrunn entstehenden Personalkosten der bestellten Standesbeamten mit Ausnahme des Bürgermeisters nach Anzahl der geleisteten Stunden (Stundensatz: 45,55 €) und die Aufwandspauschale für Eheschließungen am Sondertrauort Jagdschloss Karlsbrunn.

Die Erstattung der Personalaufwendungen des abgeordneten Mitarbeiters und die Entschädigung für die Leistungen des Standesamtsbezirkes Völklingen erfolgen ebenfalls halbjährlich.

2018/472
Informationsvorlage
öffentlich

Änderung der Einteilung der Wahlbereiche

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Verwaltungsmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Sachverhalt

Der folgende Sachverhalt dient der frühzeitigen Information des Stadtrates im Hinblick auf notwendig werdende grundlegende Änderungen bei der Einteilung der Wahlbereiche für die Kommunalwahl 2019. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen ausschließlich der Information; ein formeller Beschluss ist gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO) zu fassen, sobald der Wahltag feststeht.

Der Saarländische Städtetag (SSGT) hat in einer Mail vom 20. März 2018 auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 22.10.2008, Az. 8 C 1/08 aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass dieses Urteil auch im Saarland für die Bildung von Wahlbereichen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Wahlanfechtungsverfahren von Bedeutung ist. Diese Auffassung wird auch von der Landeswahlleitung vertreten und eine entsprechende Handlungsempfehlung gegeben.

Gemäß § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird das Wahlgebiet vom Stadtrat für die Aufstellung von Bereichslisten in Wahlbereiche eingeteilt. Die Wahlbereiche sollen einen oder mehrere benachbarte Gemeindeteile (Stadtteile, Ortsteile) umfassen. Das KWG enthält keine Regelung über die Größe der Wahlbereiche.

In der Vergangenheit wurde das Wahlgebiet der Stadt Völklingen in die Wahlbereiche Völklingen, Ludweiler und Lauterbach eingeteilt.

Das Urteil des BVerwG führt an, dass die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche zur Wahrung der allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze gemäß des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber in möglichst gleich große Wahlbereiche einzuteilen ist. Abweichungen in der Größe müssen nachvollziehbar unter Angabe der Kriterien und ihrer Gewichtung begründet werden. Aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit resultiert, dass beim aktiven Wahlrecht die Stimme eines jeden Wählers den gleichen Zählwert und – bei der Verhältniswahl – den gleichen

Erfolgswert haben muss, d. h. alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben.

Wenn ein Wahlbewerber eines bestimmten Wahlbereiches mit einer verhältnismäßig geringen Stimmenzahl zum Wahlerfolg gelangt, während in einem anderen Wahlbereich selbst eine weitaus höhere Stimmenzahl keinen Erfolg bringt, führt dies für den Wahlberechtigten im zweiten Fall zu einem geringeren Erfolgswert seiner abgegebenen Stimme und für den einzelnen Wahlbewerber zu einer Verringerung seiner Wahlchancen.

Für das Verfahren zur Bildung von Wahlbereichen folgt daraus letztlich, dass der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche oberstes Ziel zu sein hat. Jeder Wahlbereich sollte eine möglichst gleiche Anzahl von Einwohnern erfassen. Diesem Ziel dürften nur verfassungslegitime Einschränkungen entgegengesetzt werden, die zu größeren oder kleineren Wahlbereichen führen könnten. Diese Differenzierungen bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines „besonderen, sachlich legitimierten, zwingenden Grundes“. Allerdings dürfen solche Differenzierungen in ihrer Bedeutung jedoch nicht stärker ins Gewicht oder „in die Waage fallen“, als die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit dies zulassen.

Die Gesichtspunkte „einer leichteren Zuordnung des jeweiligen Wahlbereichs zu einem Wohngebiet und einer engeren persönlichen Beziehung der Wahlbewerber zum Wahlbereich stellen keine durch die Verfassung legitimierten Gründe dar, die von einem Gewicht sind, dass sie mit dem überragenden Grundsatz der Wahlgleichheit, der für die Demokratie prägend ist, sich die Waage halten können. Die enge Zusammengehörigkeit zwischen Wahlbewerber und Wählerschaft, wenn sie dann Ausdruck im Bilden kleinerer Wahlbereiche findet, wirkt sich nachteilig sowohl für den Erfolgswert der einzelnen Stimmen der Wähler als auch für die Chancen des Wahlbewerbers aus. In Wirklichkeit wird damit nicht die Integrationsmöglichkeit durch den Zuschnitt kleiner Wahlbereiche verbessert, sondern erschwert, da sich die örtliche Verwurzelung in kleinen Wahlbereichen bei gleichzeitigem Bestehen von großen Wahlbereichen als hinderlich für die Gewinnung von Stadtratsmandaten erweist.

Um dem Urteil des BVerwG entsprechend Rechnung zu tragen, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, die Wahlbereiche im Wahlgebiet der Stadt Völklingen wie folgt, neu einzuteilen:

Die Anzahl der Einwohner lag am 30.04.2018 bei 40.421.

Wahlbereich I:

ca. 20.601 Einwohner

Luisenthal, Heidstock, Röchlinghöhe und Innenstadt ("rechts der Saar")

Wahlbereich II:

ca. 19.820 Einwohner

Fenne, Fürstenhausen, Wehrden, Geislautern, Ludweiler und Lauterbach ("links der Saar")

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- Schreiben SSGT Wahlbereiche (nichtöffentlich)
- Stellungnahme LWL (nichtöffentlich)
- Urteil BVerwG_8_C_1-08 (nichtöffentlich)

2018/416-001
Beschlussvorlage
öffentlich

Gründung einer Zentralen Vergabestelle (ZVS) - Ergänzende Erläuterungen

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Verwaltungsmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf
Im Rahmen der Gründung einer Zentralen Vergabestelle wird eine zusätzliche Stelle in Besoldungsgruppe A 12 SBesG bzw. Entgeltgruppe 11 TVÖD geschaffen und in dem nächsten, in einem Nachtragshaushalt zu beschließenden Stellenplan, ausgewiesen.

Sachverhalt

Die Vorlage stand schon zur Beratung im Hauptausschuss an. Sie wurde in einigen Passagen modifiziert. Zudem ist die Stelle mittlerweile bewertet worden (s. Beschlussentwurf).

Bei der Stadt Völklingen ist die Gründung einer Zentralen Vergabestelle (ZVS) erforderlich. Mit der Bildung dieser Organisationseinheit verfolgt die Stadt das Ziel, alle innerhalb der Stadtverwaltung durchzuführenden Vergaben dort zu bündeln und die Beschaffungsprozesse zu optimieren.

Die Bildung der ZVS geht auch einher mit den Anforderungen zur ausschließlich elektronischen Kommunikation in Vergabeverfahren bei EU-weiten Ausschreibungen („E-Vergabe“), die in naher Zukunft auch im unterschwelligen Vergabebereich gelten werden. Der Einsatz eines entsprechenden Vergabemanagementsystems ist nur dann sinnvoll möglich, wenn die Vergaben an einer zentralen Stelle nach einheitlichen Standards bearbeitet werden. Völklingen bedient sich eines Vergabemanagementsystems der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, das der Zweckverband eGo-Saar auf der Basis einer europaweiten Ausschreibung für beteiligte Kommunen ausgewählt hat und das in einer Zentralen Vergabeplattform im Saarland mündet.

Mit der ZVS soll auch ein Beitrag zur Vorbeugung gegen Korruption sowie zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens geleistet werden. Weitere durch die Bündelung der Beschaffungsprozesse sich ergebende Vorteile sind:

- höhere vergaberechtliche Kompetenz,

- geringerer Schulungsaufwand,

- Fristüberwachung im Vertretungsfall (Urlaub, Krankheit),

- einheitliche Verträge, Standarts, Dokumentation,

- einheitliche Bieterdatei,

- Auswertungen, Controlling, Kennzahlen,

- Zügige Verfahrensabwicklung

Die organisatorische Zuordnung der Zentralen Vergabestelle erfolgt nach eingehender Prüfung mehrerer Varianten und der Abwägung der Rahmenbedingungen grundsätzlich als Stabsstelle direkt bei der Oberbürgermeisterin und wird auch im künftigen Organigramm dort ausgewiesen. Räumlich und mit Anteilen der beiden für die ZVS vorgesehenen Stellen (davon eine Stelle in erster Linie als Vertretung) erfolgt die Anbindung an den Fachdienst 45 – Bauverwaltung, Städtebauförderung.

Die ZVS soll wie folgt personalisiert werden:

1. Leiter/in der ZVS: Es handelt sich um eine zusätzliche Stelle, die zu 75 % Tätigkeiten der ZVS beinhaltet. Die restlichen 25 v. H. umfassen Tätigkeiten in einem bestehenden Sachgebiet des FD 45.
2. Sachbearbeiter/in, die/der den Leiter/in vertritt, den/die Leiter/in in seiner/ihrer Arbeit unterstützt und ein bestehendes Sachgebiet im Fachdienst 45 in modifizierter Form übernimmt (insoweit keine zusätzliche Stelle!).

Diese Konstellation wurde - siehe obigen Hinweis auf die eingehende Prüfung mehrerer Varianten unter Abwägung der Rahmenbedingungen - gewählt, da eine ausschließliche Ausweisung einer ZVS als reine Stabsstelle mit Leitung und zusätzlicher Stellvertretung für Völklinger Verhältnisse organisatorisch und finanziell nicht darstellbar ist. Die Möglichkeiten der Besetzung unter Nutzung von vorhandenem know how im FD 45 können in der Sitzung mündlich dargelegt werden. Die Stelle der Leitung ist mit BesGr A 12/ EG 11 mittlerweile bewertet. Der Personalrat hat dieser Bewertung noch nicht zugestimmt, da "der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 13.03.2018 den Punkt Gründung einer Vergabestelle von der Tagesordnung gestrichen hat". Zudem ist der Personalrat (weiterhin) der Meinung, "dass die Stelle des Leiters der Vergabestelle eine Stelle ist, die nur als Stabsstelle zu installieren ist und nicht zusätzlich einem Fachdienst zugeordnet ist." Dies wird von seiten der Verwaltungsleitung sowie der Fachbereiche 1 und 4 nicht so gesehen. Dem Personalrat wurde dies eingehend erläutert, auch unter Verweis auf die organisatorische Zuordnung der Frauenbeauftragten, die bei direkter Unterstellung beim Oberbürgermeister zu einem geringen Stellenanteil noch ein Sachgebiet beim FD 11 wahrnimmt.

Die ZVS stellt die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts sowie der Ausschreibungs- und Vergabegrundsätze der Stadt Völklingen in allen Phasen des Vergabeverfahrens sicher. Sie wird für die Vorbereitung, Bearbeitung und Durchführung von europaweiten und nationalen Verfahren sowie von freihändigen Vergaben im formellen Verfahren zuständig sein. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten von ZVS, Fachdienst und RPA stellt sich wie folgt dar:

FD = Fachdienst

ZVS = Zentrale Vergabestelle

RPA = Rechnungsprüfungsamt

Nr.	Verfahrensschritt	Zuständigkeit
1	Erstellung des Leistungsverzeichnisses	FD
2	Prüfung des Leistungsverzeichnisses auf Plausibilität	ZVS
3	Vorschlagen des Bieterkreises in der erforderlichen Größenordnung	FD
4	Kalkulation der zu erwartenden Auftragshöhe zur Festlegung der Vergabeart	FD
5	Festlegung des Bieterkreises bei Beschränkten Ausschreibungen	ZVS
6	Festsetzung des Submissionstermins	RPA
7	Veröffentlichung der Ausschreibungen (öffentliche Ausschreibungen), Veranlassung/Ausführung der Bekanntmachungen bei öffentlichen Ausschreibungen, Durchführung von EU-weiten Ausschreibungen/ Teilnahmewettbewerb	ZVS
8	Erstellung der Verdingungsunterlagen und Bereitstellung auf der Vergabeplattform (öffentliche und beschränkte Ausschreibung)	ZVS
9	Fachtechnische Auskünfte gegenüber dem Bieter während der Bewerbungsfrist	ZVS im Benehmen mit FD
10	Änderung der Verdingungsunterlagen inkl. aller Vorbemerkungen wenn erforderlich (nach Bereitstellung durch Fachdienst)	ZVS
11	Durchführung des Submissionstermins durch Verhandlungsleiter(-in) und Schriftführer(-in)	RPA
12	Angebotserfassung und Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Angebote	ZVS
13	Erstellung von Preisspiegeln	ZVS
14	Dokumentation von Submissionen (Verdingungsverhandlung)	RPA
15	Ggf. Aufhebung von Ausschreibungen/Schriftverkehr mit Bietern (in Absprache mit Fachdienst)	ZVS
16	Bearbeitung von Vergabebeschwerden	ZVS
17	Abgabe der Angebote an die Fachdienststelle zur fachlich-technischen Prüfung	ZVS
18	Fachtechnische Prüfung der Angebote	FD
19	Erstellung des Vergabevorschlages und Vorlage an das Rechnungsprüfungsamt	ZVS im Benehmen mit FD
20	Prüfung der Vergabeunterlagen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen und der „Dienstanweisung Rechnungsprüfungsamt“	ZVS
21	Versenden der Vergabevorgänge an die Fachdienststelle, wenn dem Vergabevorschlag zugestimmt wird	ZVS
22	Erstellung der Beschlussvorlage für den zuständigen Ausschuss	ZVS
23	Erstellung des Auftragsschreibens	ZVS
24	Auftragsabwicklung und Überwachung	FD
25	Fachtechnische Prüfung	FD

26	Preisverhandlung von Nachträgen inkl. Plausibilitätskontrolle	ZVS
27	Plausibilitätskontrolle von Nachträgen in Hinsicht auf Preiskonformität; Übereinstimmung mit der Verdingungs-ordnung und dem Vergabehandbuch, gemäß den geltenden Wertgrenzenregelungen	ZVS
28	Ggf. Erstellung der Beschlussvorlage der Nachträge für den zuständigen Ausschuss	ZVS
29	Erstellung des Nachtragsauftragsschreibens	ZVS
30	Abrechnung/Prüfung der Schlussrechnung	FD/RPA
31	Weiterentwicklung und Pflege gesamtstädtischer Vergaberichtlinien inkl. eines einheitlichen Formularwesens für die Bereiche VOB, VOL und VOF	ZVS

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten entstehen durch die Neuschaffung einer Stelle nach BesGr. A 12 bzw. Entgeltgruppe 11. Die Kosten werden in der Sitzung modifiziert genannt.

Anlage/n
Keine

2018/477
Beschlussvorlage
öffentlich

Bildung eines Ferienausschusses

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Verwaltungsmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Für die Zeit vom 25.06.2018 bis 03.08.2018 wird ein Ferienausschuss gebildet. Der Ferienausschuss kann in dieser Zeit über dringende Maßnahmen, die unvorhergesehen, keinen Aufschub dulden und deren Behandlung in dieser Zeit erforderlich ist, beraten, und soweit möglich Beschluss fassen.

Dem Ferienausschuss gehören folgende Mitglieder an:

25.06.2018 – 15.07.2018

SPD/Grüne

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

CDU

_____

_____

_____

_____

_____

Linke

_____

16.07.2018 – 03.08.20187

SPD/Grüne

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

CDU

_____

_____

_____

_____

_____

Linke

_____

Sachverhalt

In der Vergangenheit war es üblich, dass für die Sommerferien ein besonderer Ferienausschuss gebildet wurde. Die Ferien beginnen am 25.06.2018 und enden am 03.08.2018. Es wird vorgeschlagen, die Ferienzeit in zwei Blöcke zu teilen, damit verschiedene Stadtratsmitglieder in den Ferienausschuss berufen werden können. Es wären dies folgende Zeiten:

a) vom 25.06. bis 15.07.2018

b) vom 16.07. bis 03.08.2018

Im Übrigen ist noch auf den Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 14.06.1984 betreffend Bildung von Ferienausschüssen hinzuweisen, in dem u. a. folgendes festgelegt ist:

> „Was den Umfang der Übertragbarkeit einzelner Angelegenheiten anbelangt, so ist zunächst die Einschränkung des § 35 KSVG zu beachten. Nicht übertragen

werden können demnach von vornherein die dem Gemeinderat vorbehaltenen Aufgaben. Nicht übertragbar erscheinen weiter die Aufgaben der Ausschüsse für Finanz-, Personal- und Rechnungsprüfungsangelegenheiten und die der Werksausschüsse.

Diese Ausschüsse, zu deren Bildung der Gemeinderat gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 KSVG bzw. § 109 Abs. 2 KSVG verpflichtet ist, dürfen auch während der Ferienzeit nicht außer Kraft gesetzt werden. Im Übrigen lässt ihre Aufgabenstellung die Ersetzung durch einen Ferienausschuss wenig sinnvoll erscheinen. Als übertragbare Angelegenheiten verbleiben demnach die nicht dem Gemeinderat vorbehaltenen Aufgaben, einschließlich derjenigen, die bereits auf freiwillige Ausschüsse übertragen worden sind. Ob man hierbei so weit geht, die Zuweisung sämtlicher übertragbarer Angelegenheiten auf einen Ferienausschuss für zulässig zu erachten, wie dies im Schrifttum vertreten wird (vgl. Hofmann-Beth-Dreibus, GO Rpf., Loseblattkommentar, Anm. 4 zu §§ 44), ist durch die Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Im Hinblick auf den dem Ausschusswesen innewohnenden Grundsatz einer begrenzten Tätigkeit erscheint eine umfassende Übertragung jedoch nicht unbedenklich. Aus diesem Grunde sollten dem Ferienausschuss Aufgaben nur soweit übertragen werden, wie dies zur Aufrechterhaltung des Geschäftsganges notwendig ist.“

Aufgrund der obigen Ausführungen erscheint es sinnvoll, dem Ferienausschuss nur solche Angelegenheiten zu übertragen, die nicht in die vorbehaltene Kompetenz des Stadtrates bzw. des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses fallen.

Darüber hinaus soll einschränkend festgehalten werden, dass es sich bei den anderen Angelegenheiten nur um dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, handeln muss.

In seiner Sitzung am 03.07.2014 hat der Stadtrat unter dem TOP „Bildung von Ausschüssen“ eine Ausschussstärke von 13 Mitgliedern festgelegt, wobei folgende Sitzverteilung festgelegt wurde:

SPD	7 Mitglieder
CDU	5 Mitglieder
Die Linke	1 Mitglied

Gemäß § 48, Abs. 3 KSVG können die Fraktionen, die bei der Bildung eines Ausschusses unberücksichtigt bleiben, ein Mitglied benennen, das mit beratender Stimme und dem Recht Anträge zu stellen, an den Sitzungen teilnimmt.

Ergibt sich bei der Besetzung keine Einigkeit (einstimmiger Beschluss), so sind die Mitglieder gem. § 48 Abs. 2 KSVG zu wählen. Das Wahlergebnis ist nach d`Hondt festzustellen.

Anlage/n
Keine